

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Vacha

Die Stadt Vacha erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) nach Beschlussfassung des Stadtrates vom 20. Juni 2001 und rechtsaufsichtlicher Prüfung vom 09. Juli 2001 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Vacha ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und ist städtisches Eigentum.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Alle Einwohner und Gäste der Stadt sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen. Sie erhalten bei der erstmaligen Aufnahme in die Benutzerkartei einen Bibliotheksausweis.
- (2) Die Ausleihe ist kostenlos, soweit nicht für Leihfristüberschreitungen Mahngebühren erhoben werden.
- (3) Die Benutzung und die Ausleihe erfolgen auf öffentlich – rechtlicher Basis.
- (4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jedermann erhält erstmals einen Bibliotheksausweis, dessen Ausstellung er persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Reisepass, Personalausweis, Schülerausweis) bei der Bibliothek beantragt. Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.
- (2) Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien (Bücher, Kassetten, CD, u. a.) bis zu vier Wochen ausgeliehen. An Kinder werden Medien für Erwachsene nur mitgegeben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf von 4 Wochen bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien in der Regel vorzuzeigen.
- (3) Der Informationsbestand (Lexika, Nachschlagewerke, Gesetzessammlungen u.ä.) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (4) Ausgeliehene Medien können in Ausnahmefällen vorbestellt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den regionalen und überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Die Medien sind noch vor ihrer Entleihung vom Benutzer selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Dabei festgestellte eventuelle Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Soweit möglich, umfasst die Schadenersatzpflicht die Kosten für die Wiederbeschaffung. Sollte eine Wiederbeschaffung nicht möglich sein, erfolgt durch das ermächtigte Personal eine Schätzung nach billigem Ermessen.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7
Versäumnisgebühr, Einziehung, Auslagen

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe der Versäumnisgebühr wird in der Anlage der Satzung geregelt.

Erfolgt 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Rückgabe der entliehenen Medien, kann die Rückgabe der Sache gerichtlich durchgesetzt oder die Sache auf Kosten des Benutzers neu angeschafft werden.

Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 8
Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Vacha werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Bibliotheksgebührensatzung erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vacha, den 23. JULI 2001



Frank Pach
Bürgermeister
Stadt Vacha

